

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTAusgeteilt

Bern, den 27. September 1954.

An den B u n d e s r a tWirtschafts- und Entschädigungs-
verhandlungen mit BulgarienVernehmlassung zum Mitbericht des Eidg. Finanz-
und Zolldepartementes vom 24. September 1954.

Den Ausführungen des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes, sofern sie die Einräumung eines Clearingkredites betreffen, können wir uns anschliessen. Sie weichen materiell nicht von unserem Antrag ab, wobei Einverständnis darüber besteht, dass die Verhandlungsdelegation an Ort und Stelle zu entscheiden hat, ob sich die Einräumung eines Clearingkredites von maximal 1,5 Mio Fr. verantworten lässt.

Wir sind ebenfalls mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement der Ansicht, dass auf die Zurverfügungstellung einer sog. freien Clearingquote wenn immer möglich verzichtet werden sollte. Wir möchten Sie jedoch bitten, die Bewegungsfreiheit der Verhandlungsdelegation in dieser Hinsicht nicht einzuschränken, denn es könnte der Fall sein, dass bulgarischerseits bei Verweigerung einer freien Devisenquote die Zusage, auch Exportwaren für die Lieferung nach Drittländern zur Verfügung zu stellen, zurückgenommen wird. Damit würde dem künftigen Clearing ein Aliment von vornherein entzogen, welches sich bei anderen Oststaaten bis jetzt in einzelnen Fällen als ziemlich ergiebig erwiesen hat. Ein Wegfallen eines solchen zusätzlichen Alimentes, über dessen Umfang natürlich keine Aussagen gemacht werden können, würde nicht nur die schweizerischen Exportmöglichkeiten schmälern; auch das Produkt der Abspaltung auf sämtlichen Einzahlungen zu Gunsten der Entschädigungsgläubiger müsste geringer ausfallen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Rubattel